

# **INCA DV – Interessenverband der Casting Agenturen und Darsteller Vermittler e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen “INCA DV – Interessenverband der Casting Agenturen und Darsteller Vermittler” und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.”.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist eine auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Berufsorganisation von Darsteller-Agenturen, die Personen (Laienmodelle, Profimodelle, Semi-Profis und Schauspieler) zum Einsatz in werblichen und redaktionellen Kommunikationsmedien betreuen, casten und vermitteln.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe,
  1. den Erfahrungsaustausch und die Kollegialität unter seinen Mitgliedern zu fördern,
  2. Qualitätsstandards für die Arbeit von Darsteller-Agenturen zu definieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken,
  3. einheitliche Buchungsmodalitäten zu erarbeiten, insbesondere einheitliche Regeln für
    - a) die Übertragung und Vergütung von Nutzungsrechten,
    - b) die transparente Abrechnung von Darstellern,
    - c) sonstige Verträge.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Organisation und Durchführung regelmäßiger Branchentreffen;
- Bereitstellung von Mustern Allgemeiner Geschäftsbedingungen, von Verträgen sowie sonstigen Formularen und Vorlagen für Mitglieder des Vereins;
- Erarbeitung von Buy-Out Empfehlungen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen und rechtsfähige juristische Personen werden. Mitglieder des Vereins sollen sich beruflich bzw. nach Ihrem Gesellschaftszweck mit der Betreuung, dem Casting und der Vermittlung Darstellern für Werbeaufnahmen an Fotografen, Werbeagenturen, Werbekunden und Filmproduktionen befassen und seit mindestens fünf Jahren in vorgenannter Eigenschaft am Markt aktiv sein.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag erforderlich. Der Antrag soll den Namen bzw. die Firma und die Anschrift des Antragstellers und eine Begründung enthalten, in welcher Weise er an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken beabsichtigt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder binnen eines Monats über eingegangenen Aufnahmeanträge. Jedes Mitglied kann binnen zwei Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich Stellung zu einem Aufnahmeantrag nehmen und/oder sein Veto gegen eine Aufnahme einlegen.
- (4) Sofern binnen der Frist kein Veto eingelegt wurde, kann der Vorstand die Annahme des Antrags beschließen. Für den Fall, dass sich entweder ein oder mehrere Mitglieder gegen eine Aufnahme des Bewerbers ausgesprochen haben oder der Vorstand dem Aufnahmeantrag aus anderen Gründen nicht stattzugeben beabsichtigt, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über Aufnahmeanträge einzuberufen, die insoweit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Eintritt eines Mitglieds erfordert eine 2/3 Mehrheit.

- (5) Über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags unterrichtet der Vorstand den Antragsteller in Textform. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Absendung der Unterrichtung.
- (6) Für den Beitritt zum Verein ist eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt wird.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit;
  2. durch freiwilligen Austritt;
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
  4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands (vgl. § 11). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende

Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beitrittsgebühr und des Jahresbeitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen; ein Erlass gilt grundsätzlich nur für die Zukunft und ist jederzeit widerruflich. Im Falle des Ausschlusses oder Austritts aus dem Verein erfolgt keine Erstattung von Beträgen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten (z.B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer Aktiengesellschaft). Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des Vereins ist zulässig, der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage der Vollmachtsurkunde nachzuweisen. Eine Person darf maximal drei Stimmen abgeben.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
  2. Festsetzung der Beitragsordnung;
  3. Wahl und Abberufung des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie etwaiger weiterer Vorstandsmitglieder;
  4. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer;
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3;
  7. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten;
  8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlungen**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden, wobei insofern die Zustimmung des Vorstandes notwendig ist.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Für juristische Personen nehmen ihre gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vorstand bei Aktiengesellschaften) in zur Vertretung erforderlicher Anzahl teil. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem ersten Vorsitzenden

des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder,
- die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut,
- bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten, und, soweit geschehen, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.

## **§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Personen.

- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die den Verein jeweils zu zweit gemeinsam vertreten.
- (3) Stellvertreter des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes zu regeln ist. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Aufgaben des Vereins einen Geschäftsführer einstellen und ihm ein angemessenes Gehalt gewähren; die Aufsicht über den Geschäftsführer obliegt dem ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.



### **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Mit Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder durch Telefax bzw. per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Form der Beschlussfassung einverstanden sind.

- (4) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten bedürfen im Innenverhältnis stets eines Beschlusses des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Vereinshaushalt**

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die laufenden Ausgaben des Vereins sind grundsätzlich durch die Mitgliedsbeiträge zu decken; hierzu können auch sonstige dem Verein gemachte Zuwendungen herangezogen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Schatzmeister aufgestellt und sind vom Vorstand nach Prüfung durch den bzw. die Rechnungsprüfer vorzulegen und sodann von der Mitgliederversammlung festzustellen. Der Vorstand hat insofern das Recht, sich der kostenpflichtigen Unterstützung eines Steuerberaters zu bedienen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Sea Shepherd Deutschland e.V.“.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17 Sonstiges**

Erklärungen, sonstige Mitteilungen, Informationen und Schriftstücke des Vereins gelten als dem Mitglied am dritten Werktag nach deren Absendung zugegangen. Hierbei ist im Zweifel die zuletzt vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse maßgebend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.04.2015 errichtet.